

Zur Einführung eines schulpsychologischen Dienstes für den Kanton Graubünden

Autor(en): **Buol, C.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun**

Band (Jahr): **28 (1968-1969)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-356302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Einführung eines schulpsychologischen Dienstes für den Kanton Graubünden

Die Delegiertenversammlung des Bündner Lehrervereins beschloß 1962 in Klosters, nach Anhören eines Referates von Paul Schröter, Chur, dem kantonalen Erziehungsdepartement zu beantragen, es möchte eine Fachkommission zur Abklärung der mit einem schulpsychologischen Dienst zusammenhängenden Fragen bestimmt werden. Diese Kommission hätte Vorschläge für die Einführung eines schulpsychologischen Dienstes in Graubünden zu unterbreiten.

Die hierauf durch den Kleinen Rat ernannte Fachkommission hat nach eingehenden Beratungen und Erhebungen im Sommer 1966 in einer umfangreichen Eingabe ihre Auffassungen dargelegt. Diese Eingabe gliedert sich in folgende Hauptabschnitte: Aufgabe und Aufbau eines schulpsychologischen Dienstes; Kinderbeobachtungs- und Therapieheim; Aus- und Weiterbildung der Lehrer im Hinblick auf die Erfassung der Kinder für die Sonderschulung; Gewinnung und Ausbildung von Hilfsklassenlehrern; Ausbau des Hilfsschulwesens. Die Eingabe enthält Zusammenstellungen über die heute schon bestehenden und die voraussichtlich noch zu gründenden Hilfsschulen, ferner die Ergebnisse einer Umfrage unter den Bündner Lehrern zur Feststellung schulschwieriger Kinder. Auf Grund dieser Erhebung muß die Bedürfnisfrage eindeutig bejaht werden.

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession eine Verordnung über den schulpsychologischen Dienst durchberaten, und das Bündnervolk wird am 19. April über die Revision von Art 6 des Schulgesetzes zu befinden haben. Die Formulierung für den neuen Art 6 lautet: «Der Kanton unterhält einen schulpsychologischen Dienst und fördert die schulpsychologische Beratung.

Nähers bestimmt der Grosse Rat in einer besondern Verordnung.»

Es ist zu hoffen, dass sich das Bündnervolk für diesen bedeutsamen Ausbau unseres Schulwesens, der seiner Jugend zugute kommt und die Eltern und Lehrer in ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt, aufgeschlossen erwiesen wird.

Zur Orientierung der Schulbehörden und Lehrer werden nachfolgend aus der Eingabe der erwähnten Fachkommission, die den Beratungen in den Behörden zugrundelag, jene Abschnitte wiedergegeben, die den vorgeschlagenen Aufbau des schulpsychologischen Dienstes und den Ausbau der Sonderschulung (letzterer von Paul Schröter verfasst) betreffen.

C. Buol

Einleitend wird festgestellt, daß Lösungen gesucht werden müssen, die den besondern geographischen und sprachlichen Verhältnissen unseres Kantons Rechnung tragen. Eine rein zentralistische Organisation konnte daher nicht als zweckmäßig in Betracht gezogen werden. Vielmehr gehen unsere Vorschläge dahin, neben einer *Zentralstelle* auch einen schulpsychologischen *Beratungsdienst für die einzelnen Regionen* aufzubauen.

Sodann ergaben die Beratungen, daß ein *kantonaler Schulpsychologe* und *regionale Berater* ihre Aufgaben nur dann erfüllen können, wenn die notwendigen Institutionen geschaffen werden, in welchen Kinder und Jugendliche, die einer besondern Erfassung, Betreuung und Schulung bedürfen, beobachtet, untersucht, behandelt und geschult

werden. Es genügt beispielsweise nicht, Geistesschwäche, neurotische Störungen oder Schwererziehbarkeit festzustellen, wenn diese Kinder nicht einer entsprechenden Schulung, Erziehung und – wenn nötig – Behandlung zugewiesen werden können. Die Ursachen eines Schulversagens oder einer Schwererziehbarkeit sind manchmal nur durch eine andauernde, fachmännische Beobachtung, Untersuchung und Behandlung genügend abzuklären und zu beheben. Mit dem Aufbau eines schulpsychologischen Dienstes ist daher auch die Schaffung eines *Beobachtungs- und Therapieheimes* sowie der *Hilfsklassen* in den Gemeinden oder Gemeindeverbänden unerlässlich.

Endlich schließt ein umfassender schulpsychologischer Dienst auch eine *kinderpsychiatrische Untersuchung und Behandlung* in sich. Denn in vielen Fällen werden weder die regionalen Berater noch ein kantonaler Schulpsychologe die Ursachen eines Schulversagens oder einer Schwererziehbarkeit genügend abklären und beheben können. Wo körperliche oder seelisch-neurotische Störungen einer fachmännischen Untersuchung und Behandlung bedürfen, sind die Kinder und Jugendlichen dem Kinderpsychiater zuzuweisen. Aus andern Kantonen, in welchen schulpsychologische und schulpsychiatrische Dienste bestehen, wird gemeldet, daß ein großer Teil der untersuchten Kinder an verschiedenen nervösen und seelischen Störungen leide. Die durch Verwahrlosung, besonders durch die sogenannte Luxusverwahrlosung verursachten Störungen werden in einer Zeit der anhaltenden Hochkonjunktur noch zunehmen. Denn einerseits haben die beruflich oft übermäßig beanspruchten Eltern wenig Zeit für die erzieherischen Aufgaben und andererseits wirkt die Umwelt, auch mittels der Massenmedien, immer stärker auf die aufwachsenden Menschen ein. Konzentrationschwäche, Intelligenzhemmungen und seelische Störungen sind daher heute häufiger, besonders in Städten, Industrie- und Fremdenzentren. Zu einem schulpsychologischen Dienst im weitern Sinne gehört daher auch ein schulpsychiatrischer Dienst.

Aufgabe und Aufbau eines schulpsychologischen Dienstes

I. Zweck und Ziel

1. Ausgangslage

Die ungestüme Entwicklung in den letzten Jahrzehnten führte auch auf erzieherischem Gebiet zu Ausweitungen und früher nicht gekannten Erschwerungen. Auf der einen Seite ist die Umwelt des Kindes beträchtlich vielfältiger und damit wesentlich gefährdender geworden. Die Mitwelt erwartet vom Heranwachsenden, daß er die stets zunehmenden Anforderungen bewältige, während auf der andern Seite eine sichere erzieherische Haltung von Elternhaus und Schule häufig zu wünschen übrig läßt.

Die sich daraus ergebenden Spannungen äußern sich u. a. in außergewöhnlichen Lern- und Verhaltensschwierigkeiten einer erheblichen Anzahl von Schülern. Es sind Schwierigkeiten, die Eltern und Lehrer allein vielfach nicht zu meistern vermögen.

2. Generelle Aufgabe

eines schulpsychologischen Dienstes ist es daher, den Eltern, Schulbehörden und Lehrern überall dort, wo unter dem Gesichtswinkel herkömmlicher und laienhafter Betrachtung schwerwiegendes und unerklärliches Schulversagen auftritt, auf Grund wissenschaftlich fundierter Kenntnisse, Methoden und Einsichten und getragen von erzieherischer Verantwortung klärend, beratend und helfend beizustehen.

3. Spezielle Aufgaben

ergeben sich im wesentlichen folgende:

- a) *Erfassung und Begutachtung lernschwieriger Kinder*, insbesondere Erkennen der wirklich Schwachbegabten und eigentlich Geistesschwachen unter ihnen.
- b) *Prüfung der Schulreife von Anfängern* in fraglichen Fällen.
- c) *Beurteilung sprechbehinderter Schüler*, Erkennen echter Lese- und Schreibschwäche.
- d) *Untersuchung erzieherisch als untragbar bezeichneter Schüler*.
- e) *Beratung von Eltern, Schulbehörden und Lehrern* über die gegenüber schul- und erziehungsschwierigen Kindern zu ergreifenden Maßnahmen: Versetzungen; Einweisung in Heime; Schaffung von erzieherischen und fürsorgerischen Behandlungsplänen; Leistungskontrolle und erzieherische und unterrichtliche Empfehlungen in leichteren Einzelfällen.
- f) *Untersuchung, Beobachtung, Diagnose und Behandlung* schwer umweltgeschädigter, seelisch gestörter oder psychisch krankhafter Kinder (Schulpsychiatrischer Dienst).
- g) *Allgemein vorbeugende Aufklärung der Eltern*. Elternschulung, Mitarbeit in Tagespresse und Zeitschriften.
- h) *Weiterbildung der Lehrerschaft*. Weckung des Verständnisses für das schul-schwierige Kind.
- i) *Auslese und systematische Weiterbildung der regionalen Berater*.

II. Umfang, Stellung und Aufsicht

1. Nutznießung

Der schulpsychologische Dienst steht Kindern und Jugendlichen, welche die bündnerische Volksschule nach Art. 4 und 82 des kantonalen Schulgesetzes besuchen, und den Schülern der Bündner Kantonsschule kostenlos zur Verfügung. Für besondere Leistungen (spezialärztliche Untersuchungen und Therapie) sind von den Eltern angemessene Beiträge zu erheben.

Über eine allfällige Ausweitung des Kreises der Nutznießer wird auf Grund der Erfahrungen später zu entscheiden sein.

2. Rechtsform

Der eigentliche schulpsychologische Dienst ist als staatliche Institution aufzubauen. Für die zu seiner unmittelbaren Unterstützung notwendigen und mit ihm arbeitsmäßig verbundenen Einrichtungen bleibt die privatrechtliche Organisation vorbehalten.

3. Aufsicht

- a) *Administrativ* untersteht der schulpsychologische Dienst dem Erziehungsdepartement.
- b) *Aufsichtskommission*. Die unmittelbare Aufsicht übt eine vom Kleinen Rat zu bestellende Kommission aus. Ihr soll angehören: ein Vertreter des kantonalen Erziehungsdepartements. Ferner sollen vertreten sein: Ärzte, Lehrer und Fürsorgeinstitutionen.

III. Aufbau des schulpsychologischen Dienstes

Um sämtlichen unter Ziff. 1 Abschnitt 3 aufgeführten Pflichten nachkommen zu können, bedarf der schulpsychologische Dienst der Ergänzung durch einen ärztlich geleiteten schulpsychiatrischen Zweig. Beide Dienste stehen auf gleicher Ebene organisatorisch selbständig nebeneinander, arbeiten aber enge zusammen.

1. Der schulpsychologische Dienst im engern Sinne

Er besteht aus der kantonalen Zentralstelle in Chur und aus den regionalen Beratungsstellen.

a) Die kantonale Zentralstelle

Ihr steht ein vollamtlich angestellter Schulpsychologe als Leiter vor. Als solcher kommt nur eine Persönlichkeit in Frage, die sich über eine abgeschlossene akademische Ausbildung (mit Schwergewicht auf Psychologie/Heilpädagogik) ausweisen kann. Er soll auch über Erfahrungen aus der Lehrtätigkeit und bereits ausgeübter Beratungspraxis verfügen.

Der kantonale Schulpsychologe nimmt sich der Einzelfälle an, die ihm gemäß festgelegter Arbeitsteilung zugewiesen werden und für deren Bearbeitung er fachlich zuständig ist.

Darüber hinaus überwacht und leitet er die schulpsychologische Arbeit im ganzen Kanton.

Als Hilfen stehen ihm zur Seite: Mindestens eine heilpädagogisch und fürsorgerisch ausgebildete Assistentin, allenfalls Praktikanten und eine Bürokräft.

b) Die regionalen Beratungsstellen

Um den schulpsychologischen Dienst über das ganze Kantonsgebiet ausdehnen zu können und um die durch die sprachlichen Verschiedenheiten und großen Entfernungen bedingten Schwierigkeiten zu überwinden, sind in jedem Inspektoratsbezirk genügend regionale Zweigstellen zu errichten.

Diese werden von einem *Schulberater*, so weit dies möglich ist, nebenamtlich betreut. Die Zahl der Beratungsstellen, ihr Domizil und Wirkungsbereich sind den Verhältnissen der bestehenden Schulinspektoratsbezirke anzupassen. Die Grenzen dieser Bezirke können indessen nicht für alle Beratungsstellen strikte eingehalten werden. Wo es die Umstände erfordern, sind hauptamtlich geleitete Beratungsstellen mit entsprechend größerem Einzugsgebiet einzurichten.

Als nebenamtliche Schulberater sind, im Einverständnis mit der zuständigen Schulbehörde, erzieherisch bewährte Lehrer, die sich über heilpädagogische Ausbildung und Praxis ausweisen, zu berufen.

Wenn dies nicht möglich ist, kann auch eine Kraft, die nicht im Schuldienst steht, aber die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen ebenfalls erfüllt, eingesetzt werden.

Für die Wahl der Schulberater unterbreitet die Aufsichtskommission unter Beizug des Schulinspektors dem Erziehungsdepartement einen Vorschlag. Das Erziehungsdepartement setzt für die Berater eine angemessene Entschädigung fest.

Die Berater unterstehen in fachlicher Hinsicht dem kantonalen Schulpsychologen. Im übrigen obliegt die Aufsicht den zuständigen Schulinspektoren.

2. Der schulpsychiatrische Dienst

Er umfaßt eine Beratungs- und Behandlungsstelle in Chur und ein Beobachtungs- und Therapieheim auf dem Lande. Beide Einrichtungen stehen für Kinder und Jugendliche aus dem ganzen Kanton zur Verfügung.

a) Die Beratungs- und Behandlungsstelle

Als Leiter ist ein Spezialarzt für Kinderpsychiatrie zu berufen, der nicht als kantonaler Beamter, sondern privatrechtlich in dem Sinne anzustellen ist, daß er für die Leitung der Beratungs- und Behandlungsstelle und die ärztliche Leitung des Beobachtungsheimes zur Verfügung steht, daneben sich aber der Ausübung einer privaten Praxis widmen kann.

Als kantonaler Schulpsychiater (Leiter der Beratungsstelle und des Beobachtungsheimes) befaßt er sich mit den Fällen verhaltensschwieriger Kinder und Jugendlicher, die weder vom Schulberater noch vom Schulpsychologen kompetent und abschließend untersucht werden können.

An der Lösung der allgemeinen Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes, wie Elternaufklärung, Weiterbildung der Lehrer und der Schulberater, beteiligt sich auch der Schulpsychiater. Als Hilfe steht ihm eine Sekretärin, die als Arztgehilfin vorgebildet ist, zur Verfügung.

Sollte es am Anfang nicht möglich sein, einen Schulpsychiater halbamtlich zu verpflichten, so wäre als Übergangslösung einem Psychiater lediglich die ärztliche Leitung des Beobachtungs- und Therapieheimes zu übertragen, wobei er sich im übrigen seiner Privatpraxis widmen könnte.

b) Das Beobachtungs- und Therapieheim

Es ist anzustreben, ein Heim auf gemeinnütziger, privater Grundlage zu erstellen und zu betreiben. Allenfalls wäre eine Deckung von Betriebsausfällen durch die öffentliche Hand vorzusehen. Dieses Heim dient dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen, die einer längeren Beobachtung bedürfen, damit die Ursache ihrer Schwierigkeiten geklärt und die allenfalls notwendige psychotherapeutische und heilpädagogische Behandlung durchgeführt werden kann.

Dem kantonalen Schulpsychiater steht die ärztliche Leitung dieses Heimes zu. Er erläßt die sich aus der psychiatrischen Betreuung der Zöglinge ergebenden Weisungen, für deren Durchführung die *Heimleiterin* (evtl. nur Heimleiterin) verantwortlich sind. Diese leiten im übrigen das Heim in erzieherischer und administrativer Hinsicht selbständig.

IV. Teilung der Aufgaben

Die Gestaltung und Wirkungsweise des schulpsychologischen Dienstes haben den besonderen Verhältnissen unseres Kantons zu entsprechen. Die Organisation soll zweckmäßig sein und sich auf Wesentliches beschränken. Neben einer tragfähigen Dezentralisation ist eine kräftesparende Zusammenfassung notwendig.

1. Beratungsstellen und Zentralstelle

Die Außenposten, die mit den lokalen Verhältnissen vertraut sind, haben alle Fälle, die der schulpsychologischen Beratung bedürfen, entgegenzunehmen und je nach Schwierigkeitsgrad auszuscheiden.

Alle leichten Aufgaben, wie sie unter Ziff. I Abschnitt 3 aufgeführt sind, sucht der Berater selbständig zu erledigen. Wo er sich dazu nicht imstande fühlt, läßt er sich durch den kantonalen Schulpsychologen beraten. Führt auch eine gemeinsame Besprechung nicht weiter, so übernimmt der Schulpsychologe die weitere Abklärung.

2. Schulpsychologischer und schulpsychiatrischer Dienst

Fallen dem Berater bei einem ihm zugeführten Kinde eine mangelhafte körperliche Verfassung, eine nervöse Erregbarkeit oder gar eine abnorme (neurotische) Reaktionsweise auf, ist es seine Pflicht, ein solches Kind der kinderpsychiatrischen Untersuchung zuzuweisen, mit Meldung an den Schulpsychologen.

Zu gleichem Vorgehen ist auch der Schulpsychologe verpflichtet. Es sind immer wieder «Fallbesprechungen» zwischen Berater, Psychologe und Psychiater nötig, um gegenseitiges Verstehen und wirksame Zusammenarbeit zu vertiefen.

Ausbau der Sonderschulung

I. Allgemeines

Der schulpsychologische Dienst erfüllt seine Aufgabe nur dann, wenn die von ihm erfaßten, in ihrer seelisch-charakterlichen und körperlich-geistigen Entwicklung *schwer* beeinträchtigten Kinder der ihnen angemessenen, *besondern* Schulung und Betreuung zugeführt werden können.

Diese Möglichkeiten *fehlen* im Kanton Graubünden ganz für eindeutig verhaltensschwierige und verwahrloste (schwererziehbare) Kinder und Jugendliche. Sie fehlen auch für die *interne* Behandlung sprachgestörter Kinder. Sie sind *unzureichend* für die Förderung der großen Zahl von Geistesschwachen verschiedenster Prägung. Einzig die Behandlung von Kindern mit cerebralen Bewegungsstörungen scheint zunehmend und systematisch im ganzen Kantonsgebiet möglich zu werden.

Der offenkundige Rückstand, den unser Kanton auf dem Gebiete der Sonderschulung Infirmen aufweist, ist dringend Schritt für Schritt aufzuholen. *Im Vordergrund steht heute zweifellos die Schaffung vermehrter Schulungsmöglichkeiten für geistesschwache Kinder aller Grade.* Sie allein sind deshalb Gegenstand der vorliegenden Ausführungen.

II. Begriffliche Abgrenzung

Zur Schulung und Erziehung der Geistesschwachen bedarf es nach heutiger übereinstimmender Auffassung folgender, klar voneinander abgegrenzter Einrichtungen:

1. Die Hilfsschule

für lernbehinderte und schwachbegabte, also leicht geistesschwache Kinder, deren Begabungsstufe sich *schematisch* mit einem sogenannten Intelligenzquotienten (IQ) von ca. 90 bis 70 % umreißen läßt. Zur Erklärung: Der IQ drückt die Begabungsstufe eines Prüflings im Verhältnis zur durchschnittlichen Begabungshöhe seiner Altersgenossen aus.

2. Die Sonderschule

für Geistesschwache mittleren Grades, die aber schulbildungsfähig sind und deren Begabungsstufe sich zwischen einem IQ von zirka 75-60% bewegt. Es handelt sich

um Heimschulen, in die Kinder aufgenommen werden, denen eine öffentliche Hilfsschule nicht zugänglich ist. Sei es, weil sie auch in einer solchen überfordert würden oder weil keine vorhanden ist. Die Einweisung in eine solche Sonderschule ist vor allem dann unumgänglich, wenn ein als eindeutig geistesschwach erkanntes Kind in einer erziehungsuntüchtigen Umgebung aufwächst, zu verwahrlosen droht oder bereits schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweist.

Solche Schulen bestehen heute im «Gott hilft»-Heim Scharans und in der Anstalt Masans bei Chur. Angesichts des Platzmangels, der in diesen Heimen besteht, müßte die Gründung von einem oder zwei weiteren innerhalb des romanischen Sprachgebietes ins Auge gefaßt werden.

3. Die heilpädagogische Hilfsschule

für praktisch bildungsfähige Kinder, deren IQ zwischen 60 und 40 % liegt und die der planmäßigen Schulbildung nicht mehr oder sicher nur in sehr beschränktem Maße zugänglich sind, die aber bei fachgerechter Förderung doch noch zu bescheidenen arbeitsmäßigen Leistungen befähigt werden.

Für diese «praktisch Bildungsfähigen» ist mit der Eröffnung der Heime «Giuvaulta» in Rothenbrunnen und «Plankis» bei Chur in hocheifriger Weise vorgesorgt worden. Wenn ein im Engadin bereits geplantes realisiert wird und im Oberland auch noch zu einer Neugründung geschritten werden könnte, wären die Bedürfnisse weitgehend erfüllt.

4. Das Pflegeheim

für Schwerstgeistesschwache, deren IQ unter 40 % liegt, sofern dieser überhaupt noch feststellbar ist. Es dient der Betreuung von Kindern, die in keiner Weise schulbildungsfähig sind und die wegen ihrer Hilflosigkeit oder infolge unbeschreiblicher Verhaltensabweichungen einer Pflege bedürfen, die dem Elternhaus nicht zuzumuten ist. Mit der Eröffnung des Pflegeheimes in Scharans ist für die Pflegebedürftigen in Graubünden eine entscheidende Tat ausgeführt worden.

III. Dringlichkeit

Wenn Prof. Montalta von der Universität Freiburg feststellt, daß für zirka 24 000 Kinder und Jugendliche, die in der Schweiz eine besondere Schulung und Erziehung benötigten, namentlich in ländlichen Gegenden, die entsprechenden Plätze fehlen, muß angenommen werden, daß auch in Graubünden die Schaffung solcher Plätze dringlich ist.

Die allgemeine Dringlichkeit ist sicher unbestritten. Welche von den oben aufgeführten Bildungsstätten aber in *erster Linie* vermehrt werden müßten, darüber können die Meinungen auseinandergehen.

So kann man sich fragen, ob in Graubünden, im Gegensatz zur untern Schweiz, nicht etwas andere Maßstäbe gelten und ob bei uns der Differenzierung nicht von vorneherein engere Grenzen gesetzt sind. Ist unsere ländliche Volksschule nicht geradezu berufen, auch geistig schwache Schüler mitzutragen? Sollte man sich daher nicht damit begnügen, nur die schwer Geistesschwachen, die ungefähr 2 % ausmachen und die da und dort unsere Normalschulen schwer belasten, der Sonderschule oder der heilpädagogischen Hilfsschule zuzuführen?

Für diese beschränkte Ausscheidung spricht, daß mit der Neueröffnung weniger zusätzlicher Heime die Nachfrage nach Plätzen verhältnismäßig leicht befriedigt werden könnte. Solchen Neugründungen stünden für den Bau und den Betrieb eine erhebliche finanzielle Beihilfe der Invalidenversicherung in Aussicht. Alle Umtriebe, die mit dem Betrieb einer Hilfsklasse auf dem Lande verbunden sind, wie z. B. Schülertransport und Schülerverpflegung, fielen weg. Zahlreiche schwache Schüler könnten weiterhin ihre angestammte Schule besuchen.

So einleuchtend alle diese Gründe auf den ersten Blick sein mögen, darf doch die Tatsache nicht außer acht gelassen werden, daß auch die leichter geistesschwachen Kinder in der Normalschule dauernd überfordert werden. Man verlangt von ihnen deshalb oft mehr, als sie zu geben imstande sind, weil sich ihre geistige Schwäche hinter einer äußerlich normalen Erscheinung verbirgt. Sie leiden aber, selbst bei rücksichtsvoller erzieherischer Führung, unter ihrem leistungsmäßigen Ungenügen, entwickeln Minderwertigkeitsgefühle und neigen dazu, diese durch mannigfache Verhaltensschwierigkeiten zu kompensieren. Daher belasten sie eine Normalklasse oft mehr als Schüler, deren geistige Schwäche derart ausgeprägt ist, daß sie sich ihres Versagens gar nicht bewußt werden.

Es ist nicht zu bestreiten, daß auch der schulungsfähige Schwachbegabte einen legitimen Anspruch darauf hat, seiner Beeinträchtigung gemäß unterrichtet und erzogen zu werden. Das aber kann mit Erfolg nur in einer *Hilfsschule* geschehen. Sie ermöglicht zudem, daß in vielen Fällen die Heimversorgung vermieden werden kann, und die Kinder der eigenen Familie nicht entzogen werden müssen.

Aus dieser Sicht betrachtet, wäre es unbillig, wenn die Förderung des Hilfsschulwesens zugunsten des einseitigen Vortriebes anderer heilpädagogischer Einrichtungen hintangesetzt würde.

Die Frage nach der Dringlichkeit muß daher nach unserer Auffassung so beantwortet werden:

Regionale Sonderschulen, heilpädagogische Hilfsschulen und vermehrte Hilfsklassen zu schaffen, ist gleichermaßen dringlich. Beide Aufgaben sind schrittweise einer tragbaren Lösung entgegenzuführen.»